

Amtsblatt

Nummer 46
75. Jahrgang
Montag, 11. November 2019

Einziehung des Eigentümerwegs Donaulände im Regensburger Westhafen

In seiner Sitzung vom 17.09.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, den Eigentümerweg „Donaulände“ mit seinem Anfangspunkt „Nordgrenze des Grundstücks, FINr. 1907/14, Gem. Regensburg“ und dem Endpunkt „Budapester Straße“ auf einer Länge von 0,326 km nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Die Einziehung wird mit der Sperrung für den Verkehr wirksam.

Mit der straßenrechtlichen wirksamen Einziehung verliert das Straßenteilstück seinen bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügung und seine Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg, eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 30.10.2019

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bäcker
Ltd. Baudirektor

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 30.10.2019

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 02.09.1991 (AMBl. Nr. 36 vom 09. September 1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.2015 (AMBl. Nr. 23 vom 01. Juni 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) **Grundpreis** für die Bereitstellung eines Taxis 4,60 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
Mindestfahrpreis 4,80 €
(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit von 0,20 Euro)
- b) dem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2
- c) dem **Wartezeitpreis** nach § 2 Abs. 3
- d) den **Zuschlägen** nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Der **Kilometerpreis (=Tarifstufe 1)** beträgt:
für eine Wegstrecke bis 5 Kilometer je 86,9 m 0,20 € (entspricht 2,30 € pro km)
für die Wegstrecke ab 5,01 Kilometer je 100,0 m 0,20 € (entspricht 2,00 € pro km)
- (3) Der **Wartezeitpreis (=Tarifstufe 2)** beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (bis 5 km 13,0 km/h und ab 5,01 km 15 km/h)

je 24 s 0,20 € (entspricht 30,00 € pro Stunde).

(4) Fahrpreise nach Tarifzonen

a)	Anfahrt in Tarifzone I	Frei
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Stadtgrenze	Tarifstufe 1
c)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I	
	- in der Tarifzone II	Tarifstufe 2
	- Stadtgrenze (in Tarifzone I)	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

§ 2

(5) Zuschläge

a) *Sperriges Gepäck* 3,50 €
(Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)

Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen frei

b) *Fahrten mit Großraumtaxis*

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können muss. Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 5,00 €

(8) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(9) Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro 60 Sekunden zu berechnen.“

3. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(§ 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Rand und Schrift schwarz
Hintergrund weiß
Breite mind. 150 mm
Höhe mind. 90 mm“

Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten sind die Fahrpreisanzeiger auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Regensburg, 30.10.2019
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.

Amtlicher Taxitarif der Stadt Regensburg vom 30.10.19	
Mindestfahrpreis	4,80 €
Fahrpreis (jeweils pro km) 0-5 km (entspricht je 86,9 m 0,20 €)	2,30 €
jeder weitere km (entspricht je 100,0 m 0,20 €)	2,00 €
Wartezeit pro Std.	30,00 €
Zuschläge	
- für sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)	3,50 €
- im Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	5,00 €
Alle Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung. Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.	

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

19 E 090 – Sanitärinstallation nach DIN 18381
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 29.10.2019

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 219 – Gas-, Wasser-, und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden nach DIN 18381
19 A 210 – Entwässerungskanalarbeiten DIN 18306, Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden DIN 18307
19 A 220 – Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen nach DIN 18380
19 A 204 – Entwässerungskanalarbeiten DIN 18306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

19 E 077 – Planungsleistungen - Freianlagen gem. §§ 39 ff. i.V.m. Anlage 11 HOAI 2013
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.11.2019

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 213 – Druck und Lieferung der Stimmzettel für die Kommunalwahlen am 15. März 2020
19 A 222 – Reparatur oder Ersatz von Sportgeräten
19 A 225 – Lieferung NetApp-File- und-StorageGrid

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

5. Freihändige Ausschreibung nach VOL/A mit Teilnahmewettbewerb

19 F 137 – Corporate Design und Entwicklung einer Dachmarke für das Projekt Stadtbahn Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.